

## Sitzung des Landesvorstands am 9. und 10. November 2018

Nicht überraschend: Das Themenspektrum der Landesvorstandssitzung im November 2018 ähnelte dem der Septembersitzung stark. Die Personalratswahl 2020, der Gewerkschaftstag der GEW NRW im Mai 2019 und die weitere Vorbereitung der Tarifrunde 2019 für die Beschäftigten der Länder beschäftigten den Landesvorstand in der Sitzung im November. Zudem ging es um die Finanzen der GEW NRW und zentrale landespolitische Themen

Das heutige Info lv aktuell hat daher folgende Themen:

1. Personalratswahl 2020: Listenaufstellung und Generationenwechsel
2. Gewerkschaftstag 2019: Wahlausschuss gebildet
3. Tarifrunde 2019 TV-L: Forderungsdiskussion und Aktionsplanung
4. Finanzen der GEW NRW: Jahresabschluss 2017
5. Inklusion: Rückblick auf die Aktionswoche und Stellungnahme zu den „Eckpunkten“

### 1. Personalratswahl 2020: Listenaufstellung und Generationenwechsel

Der Landesvorstand der GEW NRW hatte bei der Beschlussfassung über die Allgemeinen Richtlinien für die Aufstellung der Wahlvorschlagslisten zur Personalratswahl im Schulbereich u.a. beschlossen: „Die GEW hat das Ziel, jüngere Kolleg\*innen für die Personalratslisten zu werben.“ Die Richtlinien enthalten jedoch keinerlei Operationalisierung dieser Vorgabe. Darauf zu verzichten war aus Sicht des Landesvorstands auch sinnvoll, da absehbar zu jeder Personalratswahl neu gerechnet werden muss. Oder anders: Ein Erfolg bei der Umsetzung der zitierten Vorgabe 2020 hat womöglich Konsequenzen für die Vorgabe für die Wahl 2024.

Daher hat die Kommission Generationenwechsel – in Absprache mit dem Referat F - vorgeschlagen, dass der Landesvorstand durch einen eigenständigen Beschluss die Allgemeinen Richtlinien ergänzt. Der Grad seiner Verbindlichkeit soll dem der Allgemeinen Richtlinien entsprechen.

Kommission und Referat haben dem Landesvorstand eine Beratungsvorlage unterbreitet, die ausführlich und einvernehmlich diskutiert wurde. Daher hat sich der Landesvorstand darauf verständigt, im Januar einen Beschluss auf Grundlage der Beratungsvorlage zu fassen: Sie lautet:

#### **Die GEW hat das Ziel, jüngere Kolleg\*innen für die Personalratslisten zu werben.**

Generationenwechsel: Mehr Kolleg\*innen U 40 im Jahr 2020 für die Wahl in Personalräte aufstellen!

Für die Aufstellung der Wahlvorschlagslisten der GEW NRW zur Personalratswahl 2020 im Schulbereich gelten die folgenden Vorgaben, um einen erkennbaren Beitrag zum Generationenwechsel zu leisten:

Stichtag ist der "30. Juni 2020". Wer nach dem 30. Juni 1980 geboren wurde, gehört zur Zielgruppe.

Die folgenden quantitativen Vorgaben gelten aufgrund der Folgen der schulstrukturellen Veränderungen nicht für die fünf Bezirkspersonalräte Hauptschule. Sie gelten auch nicht für die Hauptpersonalräte, da hier das Kriterium der Wahrnehmung von gewerkschaftlichen Aufgaben „in besonderem Maße“ vor allem Bedeutung haben muss.

Alle anderen 83 Personalräte (53 ÖPR Grundschule, 30 Bezirkspersonalräte) werden einbezogen und gleich behandelt.

Bei der Listenaufstellung findet ein "zweistufiges" Verfahren Anwendung. D.h., dass zwischen "sicheren Plätzen" gem. Definition in den Allgemeinen Richtlinien und "Ersatzmitgliedern" unterschieden wird.

Stufe 1:

Für die „sicheren Plätze“ gilt grundsätzlich folgende Vorgabe:

- weniger als vier GEW-Sitze: keine Vorgabe
- 4 bis 6 Sitze: 1 Platz U 40
- 7 bis 12 Sitze: 2 Plätze U 40
- mehr als 12 Sitze: 3 Plätze U 40.

Stufe 2:

Sollte – schriftlich begründet - keine ausreichende Berücksichtigung von Kandidat\*innen U 40 gem. Punkt 5 erfolgen, gilt die Vorgabe, dass Kandidat\*innen U 40 Listenplätze als Ersatzmitglieder erhalten, sodass sie altersbedingt absehbar ausscheidende Kolleg\*innen im Laufe der Amtszeit ersetzen.

Bei der Vorbereitung dieser Beratungsvorlage wurde im Übrigen festgehalten, dass den Versammlungen zur Aufstellung der Vorschlagslisten empfohlen werden soll, doppelt so viele GEW-Kandidat\*innen vorzuschlagen, wie der zu wählende Personalrat Sitze hat.

Zum weiteren Verfahren: Der Vorschlag soll nun in den Gremien diskutiert werden. Rückmeldungen sind bis zum 7. Januar 2019 erbeten. Zudem wird die Untergliederungsversammlung am 27. November 2018 damit befasst.

## **2. Gewerkschaftstag 2019: Wahlausschuss gebildet**

Der Gewerkschaftstag 2019 ist Wahlgewerkschaftstag. Um die Wahl korrekt abzuwickeln und die Ausschreibung rechtzeitig zu gewährleisten hat der Landesvorstand nun den Wahlausschuss gebildet.

**Mitglieder des Wahlausschusses** für den Gewerkschaftstag 2019 sind die Kolleg\*innen:

- Roswitha Lauber (vorgeschlagen vom BV Arnsberg),
- Jörg Erik Kinner (vorgeschlagen vom BV Arnsberg),
- Johannes Dresemann (vorgeschlagen vom BV Detmold),
- Gisbert Bläsing (vorgeschlagen vom BV Detmold),
- Jan Rohwerder (vorgeschlagen vom BV Köln),
- Angela Blömer (vorgeschlagen vom BV Köln),
- Jutta Britze (vorgeschlagen vom BV Münster),
- Ulrich Thoden (vorgeschlagen vom BV Münster) und
- Adolf Bartz (Landesvorstand).

Der Bezirksvorstand Düsseldorf ist aufgefordert, seine beiden Mitglieder zeitnah zu benennen.

## **3. Tarifrunde 2019 TV-L: Forderungsdiskussion und Aktionsplanung**

Die Novembersitzung des Landesvorstands fand vor der landesweiten Tarifkonferenz und vor der Sitzung der Landestarifkommission, die am 14. November 2018 tagte, statt.

Der Beschluss zu den Tarifforderungen, den der Landesvorstand gefasst hat, wurde den Teilnehmer\*innen der Tarifkonferenz zur Kenntnis gegeben und dort diskutiert. Anschließend erörterte die Landestarifkommission das Papier ausführlich.

In der Sitzung der Tarifkommission wurden Änderungen zum Landesvorstandsbeschluss für notwendig erachtet. Daher wird der GA in seiner Sitzung am 27. November 2018 endgültig das Papier verabschiedet, das dem Hauptvorstand zugesandt wird. Nach Verabschiedung im GA wird das Papier intern zur Kenntnis gegeben. Die GEW wird dann Anfang Dezember auf Bundesebene über ihre Forderungen befinden, die gemeinsamen Forderungen der Gewerkschaften werden am 20. Dezember öffentlich vorgestellt.

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in NRW haben die Zeit zwischen dem 6./7. Februar 2019 (zweite Verhandlungsrunde) und dem 28. Februar/1. März 2019 (dritte Verhandlungsrunde) als Aktionszeitraum in der anstehenden Tarifrunde definiert. Für die GEW NRW bedeutet dies (z.B. aufgrund der Zeugnistermine und der didacta), dass Streiks und Aktionen in der 7. und der 9. Kalenderwoche 2019 zu terminieren sind.

#### **4. Finanzen der GEW NRW: Jahresabschluss 2017**

Christian Peters (Kassierer) und Siegfried Scharmann (Sprecher des Haushaltsausschusses) legten dem Landesvorstand den Jahresabschluss der GEW NRW für das Haushaltsjahr 2017 vor. Er weist einen rechnerischen Überschuss von 89.579,51 € aus. Der Landesvorstand hat beschlossen, diesen Überschuss der freien Rücklage zuzuführen.

Christian Peters informierte den Vorstand darüber, dass der Bericht über die Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2017 in der Januarsitzung des Landesvorstands erfolgen soll.

#### **5. Inklusion: Rückblick auf die Aktionswoche und Stellungnahme zu den „Eckpunkten“**

Der Landesvorstand hat den Verlauf der Aktionswoche „Inklusion stark machen“ einer kritischen Bewertung unterzogen. Die Mitglieder des Landesvorstands waren einig, dass die Mobilisierung im Rahmen der Aktionswoche unzureichend gewesen ist. Die Notwendigkeit gewerkschaftlichen Protestes gegen die in den „Eckpunkten“ skizzierte Politik der Landesregierung konnte offenbar nicht vermittelt werden.

Auf Grundlage einer Vorlage, die die Kommission Inklusion erarbeitet hatte, verabschiedete der Landesvorstand eine Stellungnahme der GEW NRW zu den „Eckpunkten“ bzw. dem darauf basierenden Erlass, die in der Anlage beigefügt ist.

Dorothea Schäfer  
Essen, 17. November 2018

## **Stellungnahme der GEW NRW:**

### **„Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in den Schulen“**

### **„Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“**

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW 2017 haben CDU und FDP vereinbart, die Inklusion an den Schulen mit Fokus auf die Qualität der individuellen Förderung aller Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu gestalten. Qualitätsstandards sollen verbindlich eingeführt und Schwerpunktschulen für den gezielten Einsatz von Ressourcen gebildet werden (siehe Koalitionsvereinbarung von CDU/FDP 2017).

Im Oktober 2017 hat die NRW-Schulministerin Yvonne Gebauer vollmundig angekündigt: „Künftig werden wir statt des Tempos die Qualität in den Mittelpunkt rücken und uns am individuellen Bedarf orientieren. (...) Wir werden jetzt den gesamten Prozess mit dem Ziel umsteuern, qualitativ hochwertige schulische Inklusion zu gewährleisten.“ Nach einem Jahr Amtszeit hat das Schulministerium im Juli 2018 „Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“ veröffentlicht, die mit dem Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15.10.2018 für alle Schulen und Schulträger verbindlich geworden sind.

### **Den Gedanken der Inklusion und die Ziele der UN-Konvention in den Mittelpunkt stellen**

Das in den Eckpunkten erklärte Ziel, die Qualität der inklusiven Bildung zu verbessern, ist unstrittig und wird in der GEW NRW sehr begrüßt.

Die ausgewählten Strategien der Schulministerin, wie sie im Erlass umgesetzt sind, können die gesteckten Ziele allerdings nicht erreichen. Sie widersprechen in Teilen dem Gedanken der Inklusion und den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention.

### **Erlass will die Schule des Gemeinsamen Lernens neu definieren, aber: Qualitätsstandards bleiben unklar und unverbindlich**

Im Erlass heißt es: „Die Aufnahme einzelner Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung definiert eine allgemeine Schule nicht als Schule des Gemeinsamen Lernens.“ Vielmehr müssen nach dem Erlass an den „neuen“ Schulen des Gemeinsamen Lernens „die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sein „oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.“

Die Schulen des Gemeinsamen Lernens sollen zukünftig folgende Qualitätskriterien erfüllen: Ein Inklusionskonzept muss vorliegen oder muss erarbeitet werden. Die pädagogische Kontinuität ist durch den Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik gewährleistet. Die systematische Fortbildung des Kollegiums im Themenfeld der Inklusion erfolgt. Die sächliche (namentlich die räumliche) Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen.

Die GEW NRW erwartet, dass das Ministerium umgehend zu den genannten Qualitätskriterien Rahmenvorgaben erstellt:

- Welche konzeptionellen Orientierungspunkte und inhaltlichen Schwerpunkte müssen die pädagogischen Konzepte enthalten?
- Wann und wie werden die geforderte personelle Kontinuität an der Schule, die sonderpädagogische Expertise und die erforderliche Multiprofession verlässlich gewährleistet?
- Welche Fortbildungsangebote werden den Schulen für eine umfassende inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung bereitgestellt? Hierzu müssen den Schulen zusätzliche Fortbildungstage zur Verfügung gestellt werden. Außerdem benötigen Schulen des Gemeinsamen Lernens Systemzeiten für den professionellen Austausch in multiprofessionellen Teams. Welche weiteren Angebote zur Unterstützung, zum Coaching und zur Beratung werden in den Regionen bereitgestellt?
- Welche räumlichen Voraussetzungen braucht eine Schule, die Gemeinsames Lernen ermöglichen will? Wer kontrolliert die Umsetzung der zu definierenden verbindlichen Standards?

## **Bündelung der Schüler\*innen mit Behinderungen in Schulen des gemeinsamen Lernens nicht überall umsetzbar**

Die Hauptstrategie der Bündelung soll zu einer Verbesserung der Personalressource in den inklusiven Klassen führen. Gleichzeitig wird vorgegeben, dass die Schulen im Durchschnitt drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in ihren Eingangsklassen aufnehmen sollen. Eine Überschreitung der Aufnahme von drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklassen ist möglich, wenn die Schulaufsicht die personellen Voraussetzungen hierfür schaffen kann.

Beide Vorgaben sind nicht zu realisieren: In Städten und Gemeinden mit einer hohen Inklusionsquote stellt sich das Problem, dass bei einer Reduzierung auf drei Schüler\*innen pro Eingangsklasse nicht genug Klassen zur Verfügung stehen werden. Der notwendige Schulraum ist nicht vorhanden: Die Schulträger müssen die Zügigkeiten erhöhen oder auch neue Schulen bauen.

## **Keine Verbesserung der Personalressource durch Bündelung, keine Unterscheidung in zielgleich und zielfferent**

In den Eckpunkten wird noch die Formel  $25 - 3 - 1,5$  beschrieben. Nach dem Erlass ist die halbe zusätzliche Stelle für jede Eingangsklasse vorgesehen, unabhängig, ob dort Schüler\*innen mit LES gefördert werden oder auch Schüler\*innen anderer Förderschwerpunkte, für die bisher noch eine gesonderte Personalressource zugewiesen wurde. Weder im Erlass noch im Entwurf des Landeshaushalts 2019 ist die Zuweisung eines Mehrbedarfs für die Förderschwerpunkte GG/KM, HK und SE vorgesehen. Vielmehr heißt es im Erlass: „Dabei wird nicht nach Förderschwerpunkten unterschieden, sofern es dafür keine sachlichen Gründe gibt“. Wie diese sachlichen Gründe definiert werden, bleibt offen. Sind mit der Formel alle Förderschwerpunkte und die bisher zugewiesenen Mehrbedarfe erfasst, tritt statt einer Verbesserung sogar eine Verschlechterung der Personalressource ein.

Die personellen Voraussetzungen in Form von Zuweisung von zusätzlichen Sonderpädagog\*innen sind aufgrund von Bewerbermangel nicht zu realisieren.

Mit keinem Wort geht der Erlass auf die notwendige Verbesserung der Personalressourcen für die bereits bestehenden Inklusionsklassen von Klasse 6 bis Klasse 10 ein. Hat man diese Schüler\*innen vergessen oder soll es sogar bei der bisher völlig unzureichenden Lehrerversorgung bleiben?

## **Neuausrichtung der Inklusion führt zu einer weiteren Einschränkung der freien Schulwahl**

Infolge der verstärkten Schwerpunktbildung wird sich die Einschränkung der Schulwahl durch § 16.1 AO-SF für die Eltern weiter verschärfen. Diese Schüler\*innen werden noch längere Schulwege zurücklegen müssen, um das von der UN-Behindertenrechtskonvention garantierte Recht auf Teilhabe in einer inklusiven Schule wahrnehmen zu können.

In diesem Zusammenhang sind die gegenwärtigen Regelungen zur Übernahme von Schülerfahrtkosten zu ändern, damit diese Schüler\*innen ihr Recht auf Teilhabe wahrnehmen können. Die UN-Konvention spricht hier von „Angeboten angemessener Vorkehrungen“.

## **Keine Senkung der Klassenfrequenz auf 25 Schüler\*innen in Sicht**

Die Möglichkeit zur Absenkung der Klassenfrequenz der Eingangsklassen auf 25 wird durch die Förderformel  $25 - 3 - 1,5$  suggeriert. Offensichtlich haben die Verantwortlichen bereits erkannt, dass dazu weder der Schulraum noch die Lehrerstellen kurzfristig bereit zu stellen sind. Vielmehr heißt es im Erlass sehr vage: „Die Bündelung an Schulen des Gemeinsamen Lernens, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, schafft in der Regel die Voraussetzungen für die Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwertes nach §46 Absatz 4 SchulG“. Rechtssicherheit für die Eltern und die Schulen würde nur eine neue rechtliche Regelung in der VO zu §93 SchulG schaffen. Diese ist offensichtlich nicht vorgesehen.

Außerdem ist die Festlegung des Klassenfrequenzrichtwertes für inklusive Klassen auf 25 für Sekundarschulen keine Verbesserung. Für die Hauptschulen, die bisher einen großen Teil der Inklusion leisten, stellt sie sogar eine Verschlechterung dar.

Dagegen bedeutet diese Begrenzung für vierzügige Gesamtschulen, dass die Mindestgröße der gymnasialen Oberstufe gefährdet sein könnte.

## **Förderschulgruppen an allgemeinbildenden Schulen binden dringend benötigte Ressourcen für die Inklusion**

Die weitere Strategie der Einrichtung von Förderschulgruppen an den allgemeinbildenden Schulen wie in den Eckpunkten formuliert ist ein massiver Rückschritt. Sie ist weder mit der UN-Konvention noch mit dem Schulgesetz in NRW vereinbar. Die UN-Konvention hat die sonderpädagogische Förderung neu verortet. Sie fordert in Artikel 24 die Gewährleistung eines inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Bildungssystems auf allen Ebenen für Menschen mit Behinderungen. Es sollen wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in einem Umfeld angeboten werden, die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestatten.

Das Schulgesetz in NRW regelt im § 20.2: „Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“

Daraus ergibt sich für die GEW NRW primär die Verpflichtung zur Stärkung der Inklusion in den allgemeinbildenden Schulen. Förderschulgruppen an allgemeinen Schulen sind überflüssig, da dort stattdessen gemeinsames Lernen eingerichtet werden kann.

### **Ausnahmen für das Gymnasium**

Gymnasien werden im Erlass der Verpflichtung enthoben, sich an einer umfassenden inklusiven Bildung zu beteiligen. Der Erlass unterscheidet bei Gymnasien zwischen zielgleicher und zieldifferenter Förderung: „Sonderpädagogische Förderung an Gymnasien ist in der Regel zielgleich.“ Wenn ein Gymnasium sich freiwillig für die zieldifferente Förderung entschließt, soll es nach den Eckpunkten für seine Bereitschaft zum Gemeinsamen Lernen sogar mit besonderen personellen Zuwendungen belohnt werden. Das ist sachlich vor dem Hintergrund der UN-Konvention und des Schulgesetzes nicht nachvollziehbar. Das Schulgesetz sieht keine Ausnahmen für die Schulform Gymnasium vor.

### **Die Verbesserung der Personalressourcen im Gemeinsamen Lernen rechtlich verbindlich absichern**

Die Aufstockung von Stellen ist eine notwendige, aber keinesfalls hinreichende Maßnahme, besonders wenn wegen des gravierenden Mangels an Lehrkräften die Stellen der Lehrkräfte für Sonderpädagogik mit nicht pädagogisch qualifizierten Lehrkräften oder anderen Professionen besetzt werden.

Während der Lehrerstellenbedarf der Förderschulen nach einer klaren Relation „Schüler\*innen je Stelle“ im Haushalt veranschlagt wird, bleibt es für die Schulen des Gemeinsamen Lernens bei vagen Ankündigungen. Trotz der Aufkündigung des Stellenbudgets LES kommt es zu keiner bedarfsgerechten Besetzung der Stellen mit Sonderpädagogik im Gemeinsamen Lernen in den allgemeinbildenden Schulen. Im Gegenteil: Rückmeldungen aus den betroffenen Schulen zeigen, dass die ausgeschriebenen Stellen der Lehrkräfte für Sonderpädagogik vielfach leer laufen. Im kommenden Schuljahr sind Verschlechterungen in der Ausstattung mit qualifizierten Lehrkräften zu erwarten. Das ist keine Stärkung für Schulen des Gemeinsamen Lernens.

Es sind Maßnahmen erforderlich, die die Schulen des gemeinsamen Lernens in der Versorgung mit Lehrkräften für Sonderpädagogik mit den Förderschulen gleichstellen.

Hier sind zu nennen: eine bedarfsgerechte Zuweisung von Lehrkräften nach einer festgelegten Relation Schüler\*innen je Stelle für inklusive Klassen und zum Beispiel auch eine Erhöhung der Zuweisung von Stellen für Schulpsycholog\*innen.

### **Mehr qualifizierte Lehrer\*innen nur durch Ausweitung der Studienkapazitäten**

Die Lehrerausbildung in allen Lehrämtern muss mit dem Fokus auf Qualifikationen für die inklusive Bildung ausgeweitet werden. Die Zugangsbeschränkungen für das Lehramt Sonderpädagogik sind abzuschaffen. Die Studienkapazitäten sind deutlich auszubauen, damit die sonderpädagogische Expertise in den inklusiven Schulen ausreichend sichergestellt werden kann.

### **Inklusion an Grundschulen nicht nachrangig behandeln**

Das inklusive schulische Lernen beginnt mit dem Schuleintritt. Es ist fahrlässig, die Neuausrichtung der Inklusion mit einem Konzept für die Schulen der Sekundarstufe I zu beginnen ohne dabei gleichzeitig mit zu bedenken, wie die Inklusion an den Grundschulen gelingen kann. Inklusion muss vom Beginn her gedacht und darauf aufbauend konzipiert werden.

Die in Aussicht gestellte Aufstockung der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte ist begrüßenswert und für die individuelle Förderung und Präventionsarbeit in der Schuleingangsphase eine wichtige Voraussetzung. Keinesfalls ist der Bedarf der Grundschulen an Lehrkräften für Sonderpädagogik damit abzudecken.

### **Zusammenfassung**

Inklusion ist eine Aufgabe des gesamten Bildungssystems. Sie stellt hohe Anforderungen an die Schulen. Schulische Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Akteure in der schulischen Bildung betrifft. Diese Aufgabe kann nicht allein den Schulen und den Lehrkräften überlassen werden. Sie erfordert die Anstrengung der gesamten für die schulische Bildung zuständigen verantwortlichen Institutionen in NRW.

Die politisch Verantwortlichen im Landtag, in der Landesregierung, in den Schulbehörden und in den Kommunen müssen die notwendigen Rahmenbedingungen für eine gelingende Inklusion schaffen.

Mit der Neuausrichtung der Inklusion sollen neue Qualitätsstandards gesetzt werden, um die Umsetzung der Inklusion spürbar zu verbessern. Zur Erreichung dieses Ziels sind jedoch weder die Eckpunkte der Neuausrichtung der Inklusion noch der dazu vorgelegte Erlass des MSB geeignet. Da keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, sondern Mittel nur gebündelt werden, ist weder eine Verbesserung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention noch eine Entlastung der Beschäftigten in den Schulen zu erwarten.

Im Grundschulbereich werden den Schulen keine zusätzlichen Stellen für Sonderpädagogik zugewiesen. Auch die Anhebung der Stellen für die flexible Schuleingangsphase kann das Problem fehlender sonderpädagogischer Expertise nicht lösen.

Die neue Formel für Inklusion in der Sek I 25 – 3 – 1, 5 verspricht eine Entlastung für die Kolleg\*innen, die sie jedoch bei genauerer Betrachtung nicht halten kann. Die Absenkung der Klassenfrequenzen in inklusiven Lerngruppen ist rechtlich nicht abgesichert. Aufgrund von Anmeldeüberhängen und Zuweisung von weiteren Schüler\*innen im Laufe der Schullaufbahn (Abschulung, Integration) werden die Klassengrößen nicht einzuhalten sein und mehr Kinder aufgenommen werden müssen. Auch die sonderpädagogische Expertise (+0,5 Stellen pro Lerngruppe) wird aufgrund des eklatanten Lehrkräftemangels für Sonderpädagogik nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist auch die Versorgung mit Lehrkräften mit allgemeinbildenden Fächern aufgrund des allgemeinen Lehrkräftemangels in der Sekundarstufe I nicht gesichert, so dass die +1,5 Stellen häufig nicht zur Verfügung stehen werden. Zwar werden durch die Landesregierung für das Gemeinsame Lernen an Regelschulen zusätzlich 330 Stellen für multiprofessionelle Teams und 400 weitere Lehrerstellen außerhalb der Sonderpädagogik geschaffen. Diese personelle Aufstockung wird jedoch die unzureichende Ausstattung der allgemeinen Schulen kaum spürbar verändern.

Die Belastung der Lehrkräfte an den Schulen des Gemeinsamen Lernens wird sich verschärfen. Das Ziel einer "spürbaren Qualitätssteigerung" und eine Verbesserung der Förderung der Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wird mit dieser Neuausrichtung der Inklusion nicht erreicht.

Essen, den 09./10. November 2018  
Beschluss des Landesvorstands